



Brüssel, den 11. Mai 2016
(OR. en)

8747/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0140 (NLE)**

**SCH-EVAL 77
FRONT 200
COMIX 350**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8294/16; 8295/16
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden

1. Im Anschluss an die Schengen-Bewertung Griechenlands im Jahr 2015 hat der Rat am 12. Februar 2016 einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Griechenland festgestellten schweren Mängel angenommen (Dokument 5985/16).
2. Im Einklang mit Artikel 29 Absatz 2 des Schengener Grenzkodex¹ hat die Kommission am 4. Mai 2016 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, vorgelegt.
3. Die **JI-Referenten** und der SAEGA – beide einschließlich der Partnerländer des Gemischten Ausschusses Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein – haben den Vorschlag am 4. bzw. 10. Mai 2016 erörtert.

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 11. Mai 2016 den in Dokument 8295/16 enthaltenen Text geprüft und den in Dokument 8746/16 enthaltenen geänderten Text im Hinblick auf die Annahme als-A Punkt durch den Rat am 12. Mai 2016 gebilligt.

5. Auf dieser Grundlage wird der Rat ersucht, den in Dokument 8746/1/16 enthaltenen Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates anzunehmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Griechenland und Slowenien die Absicht bekundet haben, gegen die Annahme zu stimmen, und die als Anlage beigefügten Erklärungen für das Ratsprotokoll, die sie bereits auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 11. Mai 2016 abgegeben haben, vorgelegt haben.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass Bulgarien die Absicht bekundet hat, sich der Stimme zu enthalten.

Erklärung Griechenlands

Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, auf der Annahme beruht, dass die von Griechenland in den letzten drei Monaten durchgeführten Maßnahmen nicht angemessen waren, um die an den Außengrenzen – d.h. an den Land- und Seegrenzen mit der Türkei – festgestellte "ernsthafte Bedrohung" zu mindern und dass die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 29 des Schengener Grenzkodex erfüllt sind.

Griechenland ist es, wie im Abschlussbericht vom 29. April 2016 festgestellt wird, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, den europäischen Agenturen und den Mitgliedstaaten gelungen, zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb von weniger als drei Monaten dreiundvierzig (43) abgeschlossene Maßnahmen vorzuweisen und einen realistischen Zeitrahmen für die anderen sieben (7) fortgesetzten Maßnahmen vorzulegen.

Griechenland verweist auf seine Erklärung vom 10.2.2016 und bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Ergebnisse des unangekündigten Evaluierungsbesuchs, der vom 10. bis 13.11.2015 durchgeführt wurde, keine "schweren Mängel" darstellen und kein Beleg dafür sind, dass "Griechenland seine Verpflichtungen ernstlich vernachlässigt".

Daher kann Griechenland dem Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen.

Erklärung der Republik Slowenien

Die Republik Slowenien unterstützt nicht den Vorschlag der Kommission für eine Verlängerung der Binnengrenzkontrollen an der Landgrenze zwischen Slowenien und Österreich.

Die Europäische Kommission rechtfertigt die Genehmigung zur Aufrechterhaltung zeitlich befristeter Grenzkontrollen damit, dass angemessen auf die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit aufgrund von Sekundärbewegungen irregulärer Migranten reagiert werden muss.

Da derzeit keine objektiven Gründe für die Annahme bestehen, dass von Slowenien irgendeine derartige Bedrohung ausgeht, sieht die Republik Slowenien diese Maßnahme als nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an.
